99102009000000

Erbschaftsteuer, Informationen und Zuständigkeit nach Nachnamen des Erblassers

Heruntergeladen am 09.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005952/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102009000000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftsteuer, Informationen und Zuständigkeit nach Nachnamen des Erblassers
Leistungsbezeichnung II	Erbschaftsteuer, Informationen und Zuständigkeit nach Nachnamen des Erblassers
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Erbfall, Erbe, Erbschaftsteuererklärung, Erblasser, Testament, Vollstreckung Erbschaftsteuer, Erbschaftsteuer Vollstreckung, Finanzamtsnummer 20 Vollstreckung - Erbschaftsteuer, Finanzamtsnummer 20, Erbschaft, Vermächtnis, Erbvertrag, Freibetrag Erbschaftsteuer, Steuersatz Erbschaftsteuer, Steuerklasse Erbschaftsteuer, Versorgungsfreibetrag

Modul	Sachverhalt
	Erbschaftsteuer, Familienheim Erbschaftsteuer, Anzeige Erbschaftsteuer, Anzeigepflicht Erbschaftsteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigung Erbschaftsteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigung im Erbschaftsfall mit Auslandsbezug, Vollstreckungsstelle Erbschaftsteuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.08.2022
Fachlich freigegen durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	
Teaser	Ermittlung der zustandigen Erbschaftssteuerstelle nach Namen
Volltext	Die Erbschaftsteuer besteuert den Übergang von Vermogen auf eine andere (naturliche oder juristische) Person im Zusammenhang mit einem Erbfall. Sie entsteht grundsatzlich mit dem Tod des Erblassers. Fur die Steuerermittlung sind die Verhaltnisse zum Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgebend (Bewertungsstichtag). Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber (z.B. Erben, Vermachtnisnehmer) innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis vom Vermogensanfall dem zustandigen Finanzamt anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es grundsatzlich nicht, wenn der Erwerber auf einer von einem deutschen Gericht oder deutschen Notar eroffneten Verfugung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht und sich aus der Verfugung das (Verwandtschafts-) Verhaltnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Die Anzeigepflicht des Erwerbers besteht in diesen Fallen

Modul	Sachverhalt
	jedoch fort, wenn zu seinem Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermogen, nicht borsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermogen gehoren. Die Festsetzung einer Erbschaftsteuer erfolgt nur, wenn bestimmte personliche Freibetrage uberschritten sind. Kommt es nicht zu einer Steuerfestsetzung, wird der Erwerber daruber in der Regel nicht benachrichtigt. Die Hohe der Freibetrage richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhaltnis zum Erblasser.
Erforderliche Unterlagen	Um der Anzeigepflicht nachzukommen, kann der Erwerb dem fur die Erbschaftsteuer zustandigen Finanzamt mit einem formlosen Schreiben oder auf dem im Internet bereitgestellten Formular mitgeteilt werden (siehe Links). Die benotigten Formulare zur Erbschaftsteuererklarung konnen ebenfalls im Internet abgerufen werden oder beim zustandigen Finanzamt angefordert werden.
Voraussetzungen	K.A.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	K.A.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit ist vom jeweiligen Einzelfall abhangig.
Frist	Die Anzeige des Erwerbs muss innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermogensanfall erfolgen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.hamburg.de/fb/steuerformulare/ https://www.hamburg.de/fb/steuerformulare/
Hinweise	In Hamburg ist das Finanzamt fur Verkehrsteuern und Grundbesitz fur die Verwaltung der Erbschaftsteuer zustandig. Das Finanzamt fur Verkehrsteuern und Grundbesitz ist zustandig, wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers in Hamburg war. Es sind folgende Freibetrage zu beachten:

Modul	Sachverhalt
	• Ehegatten und Lebenspartner: EUR 500.000; • Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder: EUR 400.000; • Enkelkinder: EUR 200.000; • Eltern und Voreltern: EUR 100.000; • Geschwister, Abkommlinge 1. Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft: EUR 20.000; • alle ubrigen Erwerber: EUR 20.000.
Rechtsbehelf	• Einspruch
Kurztext	K.A.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/5952)
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)